

Neues und Altes unter dem VGG: Royalty Stacking im Urheberrecht

Royalty Stacking: Problemaufriss

Die Dimension der Repertoirezersplitterung

- Wirtschaftlicher Repertoireansatz
 - Alle für das Geschäftsmodell erforderlichen Rechte
 - Angemessene Vergütung für das Gesamtprodukt
- Verschiedene Wahrnehmungsberechtigte
 - Aufteilung auf verschiedene Verwertungseinrichtungen und sonstige Rechteinhaber
 - Mischung von Kollektiv- und Einzelwahrnehmung
 - Neu geschaffene Rechte

Unveränderter normativer Ausgangspunkt: § 39 Abs. 2 VGG entspricht § 13 Abs. 3 Satz 3 UrhWG

Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Regulierungsbedürfnis wegen eingeschränkter Nachfragemacht der Nutzer

- Nutzer sind auf sämtliche Rechte angewiesen
- Lock-in Effekte führen zur Angebotsmacht der Rechteinhaber

Royalty Stacking: Problemaufriss (2)

Die Herausforderung des VGG: Wachsende Rechtezersplitterung

- Deregulierung der Rechteinhaber (EUKOM, VG-RL): Die Abschaffung des Urheberrechtspools
- Stärkere strategische Rechtewahrnehmung
- Wachsende Bedeutung der Online-Rechte führt zu faktischer Deregulierung

Ökonomische Implikationen

- Transaktionskosten
- Hold Ups und Verhandlungsblockaden
- „Tragedy of the Anticommons“

Materielle und prozedurale Fragen

- Was ist der angemessene Teil der Gesamtvergütung?
- Wie wird der angemessene Anteil ermittelt?
 - Wer hat welche Rechte?
 - Wie sind diese in der konkreten Verhandlungssituation zu bewerten?

Royalty Stacking:

Die materielle Dimension

Die Rechteinhaber haben Anspruch auf eine angemessene, nicht aber die höchstmögliche Vergütung

„Es ist jedoch festzustellen, dass der spezifische Gegenstand des geistigen Eigentums den betreffenden Rechtsinhabern nicht garantiert, dass sie die höchstmögliche Vergütung verlangen können. Nach Maßgabe dieses spezifischen Gegenstands wird ihnen nämlich nur eine angemessene Vergütung für jede Nutzung der Schutzgegenstände gesichert. (EuGH, C-403/08 und C-429/08 Rn. 108f. – FAPL)

Gesamtvergütung für Nutzung kann nicht davon abhängen, wie sich die Rechte unter mehreren Verwertungsgesellschaften/Rechteinhabern aufteilen

- Anerkennung der Gesamtbelastungsgrenze durch Sch-Urh 20/06 (CNN): Anpassung der Vergütung bei Überschreiten der Gesamtbelastungsgrenze
- Zusätzliche Rechte führen zu Abschlägen beim Tarifvergleich (BGH, GRUR 2013, 717 Rn. 38 - Covermount)
- Anspruch auf Herabsetzung bei Werteverchiebung durch BGH-Tanzschulkurse: Werden Rechte einer Verwertungsgesellschaft höher bewertet, führt dies zu einem Anspruch der Nutzervereinigung gegen die andere, an der Nutzung beteiligte Verwertungsgesellschaft, die Tarife zu reduzieren (BGH, GRUR 2015, 61 Rn. 41 – 43, 60 – 67 und 109 - *Tanzschulkurse*)

Vergleich mit Diskussion im Patentrecht um Royalty Stacking

- § 39 Abs. 2 VGG fordert Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils
- Bottom-Up oder Top Down Approach?
- Lock-in Effekte sind im Urheberrecht typisch und führen zu Angebotsmacht der Rechteinhaber: daher besteht Regulierungsbedürfnis

Royalty Stacking:

Die prozedurale Dimension

Die Rolle der Aufsicht als Regulierungsbehörde beim multilateralen Interessenausgleich

- Aufsichtstätigkeit ist weder Rechts- noch Fachaufsicht, sondern dient der Sektorregulierung bei privatem Markthandeln
 - Stärkere Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten und kartellrechtlicher Maßstäbe
 - wachsende Bedeutung bei sonstigen Verwertungseinrichtungen
- Die Berücksichtigung der multipolaren Interessenlage und der Irrweg beim Kneipenrecht
- Schon historischer Gesetzgeber sah den Kern der Aufsichtstätigkeit in der Missbrauchskontrolle; Private Enforcement ist zweite Schiene, die staatl. Aufsicht unterstützt; kein Vorrang bilateraler Rechtsdurchsetzung

Die Rolle der Nutzer im Aufsichtsverfahren

- Restriktive Handhabung der Beiladung in Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Streitigkeiten beruht auf falschem Paradigma einer Rechts- oder Fachaufsicht und bilateralen Nutzungsbeziehungen
- Aber Anerkennung der rechtlichen Interessenberührung durch Aufsichtsverfahren durch den Bayr. VGH (6.7.2017): Das für die Beladung erforderliche rechtliche Interesse folgt „aus den zwangsläufigen Auswirkungen [...] auf die Beiladungsbewerberin“. Die Verwertungsgesellschaft wäre im Unterliegensfall verpflichtet, „durch entsprechende Tarifgestaltung eine bislang bestehende Besserstellung der Beiladungsbewerberin zu beenden“.

Royalty Stacking: Die prozedurale Dimension

Aufstellung gemeinsamer Tarife

- Gemeinsame Tarifaufstellung nach Schweizer Vorbild: § 47 Abs. 1 schweizerisches UrhG:
„Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so stellen sie für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundätzen auf und bezeichnen einen unter ihnen als gemeinsame Zahlstelle“
- Gängige Praxis bei der Kabelweitersendung und Gerätevergütung

Vertragliche Lösungen

- Gemeinsamer Gesamtvertrag (§ 35 Abs. 2 VGG-E)
 - Vorbild § 87 Abs. 5 UrhG
 - Praxis in anderen Nutzungsbereichen
 - Pflicht zum gemeinsamen Vertrag: 35 VGG/16 VGRL, Art. 102 AEUV
- Anrechnungsregelungen und Gesamtbelastungsgrenze in *Parallelverträgen*: kein Ausweg nach Tanzschulkursen

Möglichkeiten prozessualer Koordination

- Spielraum in RL und VGG: „Billiges Ermessen“ (§ 95 Abs. 1 VGG); Aussetzung (§ 103 Abs. 2 VGG), Amtsermittlung § 104 Abs.1 VGG)
- Aufwendiges Großverfahren sprengt bilateralen Verfahrensansatz des VGG
- Kostenrisiko für Nutzerverbände

Royalty Stacking: Fazit

Der Markt für Urheberrecht ist im Bereich multipolarer Rechtklärung dysfunktional

- Dadurch entstehen hohe Transaktionskosten und Vergütungsverluste
- Lösung muss in einem Bündel von Maßnahmen entstehen: Kein Patentrezept
- Die Lösung der Probleme liegt im gemeinsamen Interesse von Rechteinhabern und Nutzern

Die Wünsche der Nutzer

- Gemeinsame Verhandlungs- und Abschlusspflicht

„Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn, es besteht ein Grund, der die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigt. Auf Verlangen der Nutzervereinigung ist in dem Gesamtvertrag eine zentrale Stelle zu benennen. Die zentrale Stelle ist zuständig für die Durchführung des Gesamtvertrags und sämtlicher Verträge über die Nutzung, die Gegenstand des Gesamtvertrags ist, einschließlich der Abrechnung und der Einziehung der Vergütung.“

- Aufsichtsrechtliche Ermittlungspflicht des vollen Rechterepertoires
- Verbesserung der prozessualen Möglichkeiten
 - umfassende Ermittlung im Schiedsstellenverfahren
 - Verfahrensverbund und Prozesskosten
- Wissenschaftliche Aufarbeitung: Urheberrecht als Regulierungsinstrument im multipolaren Interessenausgleich